

Gemeinde Wohlenschwil

Einladung zur Gemeindeversammlung

Freitag, 24. November 2006 20.00 Uhr, Pfarreiheim



Dorfstrasse 11, Büblikon, Haus Rohr (erbaut 1793)

Zeichnung von Sandro Oldani, Büblikon

Voranschlag 2007

Inhaltsverzeichnis

von Seite	bis Seite	finde ich was
1		Einladung mit Hinweisen
2		Traktandenliste
3	21	Begründungen und Anträge zu den Traktanden
23	24	Allgemeine Erläuterungen zum Voranschlag
25		Abschreibungen – Schulden – Überschüsse auf einen Blick
26	30	Ergebnis Laufende Rechnung
31		Abweichungen pro Abteilung Budget 2006 / 2007
33		Zusammenzug Laufende Rechnung
34	71	Laufende Rechnung, mit Details und Erläuterungen
73		Investitionsprogramm Einwohnergemeinde
74		Investitionsrechnung, Zusammenzug
75	76	Investitionsrechnung; Verpflichtungskontrolle
77		Rechte des Stimmbürgers
78		Gemeinderat 2006/2009
letzte S	eite US	Stimmrechtsausweis

Einladung zur Gemeindeversammlung

Freitag, 24. November 2006, 20.00 Uhr

Pfarreiheim Wohlenschwil

Sehr verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir freuen uns, Sie zur diesjährigen Budget-Gemeindeversammlung einladen zu dürfen.

Die themenspezifische Vielfalt der traktandierten Geschäfte verspricht einmal mehr einen interessanten und kurzweiligen Abend. Die beantragten Geschäfte tangieren praktisch jedes Ressort: Einbürgerung, Feuerwehr, Planung, Abwasser, Polizei, Personal, Soziales und Finanzen. Dieses breite Spektrum an Themen gibt Ihnen einen kleinen Einblick in die vielfältigen und spannenden Aufgaben des Gemeinderates.

Mit Ihrer Teilnahme an der Gemeindeversammlung können Sie am Entscheidungsprozess über die weitere Entwicklung und Gestaltung unseres gemeinsamen "Gebäudes" bzw. der Gemeinde aktiv Einfluss nehmen.

In diesem Sinne freuen wir uns über Ihr Mitbestimmen und eine grosse Versammlungsbeteiligung.

Jungbürgeraufnahme

Die 22 Jungbürgerinnen und Jungbürger mit dem Jahrgang 1988 sind vorgängig zur Gemeindeversammlung (GV), auf 19.30 Uhr, zur Jungbürgeraufnahme, verbunden mit einem Apéro, ins Gemeindehaus eingeladen. Im Anschluss an die GV wird den Jungbürgern ein Nachtessen offeriert.

Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis befindet sich auf der letzten Umschlagseite dieser Broschüre. Dieser ist beim Eingang in das Versammlungslokal den Stimmenzählern abzugeben.

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften wie auch das Protokoll der letzten GV liegen während den ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Das Protokoll der letzten GV, der Regionalpolizei-Vertrag, das Personalreglement sowie die Satzungen "Mütter- und Väterberatung" können auf der Homepage unter www.wohlenschwil.ch/aktuelles eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Abstimmungen und Wahlen

Über das Wochenende vom 26. November 2006 finden noch Abstimmungen über zwei eidgenössische Vorlagen sowie eine kantonale Vorlage statt. Sofern nicht bereits brieflich erfolgt, haben Sie Gelegenheit **vorgängig der GV, von 19.30 bis 20.00 Uhr,** im Eingangsportal des Gemeindehauses und im Übrigen am Sonntag zwischen 09.00 bis 10.00 Uhr an der Urne abzustimmen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind die Versammlungsteilnehmer/innen zu einem Apéro offeriert vom EW Wohlenschwil - eingeladen.

Traktanden

- 1. **Protokoll** der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Mai 2006 (GA Schibli)
- 2. **Einbürgerung** Dicic Milos, geb. 1987 und Dicic Milosava, geb. 1989, beides Staatsangehörige von Serbien *(GA Schibli)*
- 3. Bruttokreditanteil von Fr. 131'000.00 für ein neues Pikettfahrzeug für die Feuerwehr Mellingen-Wohlenschwil (VA Meyer)
- 4. Bruttokredit von Fr. 87'100.00 für die Teilrevision der Allgemeinen Nutzungsplanung (GR Ruckstuhl)
- 5. Kredit von Fr. 90'000.00 für Hochwasserschutz-Entwässerungsanlagen (GR Spreuer)
- 6. Gemeindevertrag Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal (GR Ruckstuhl)
- 7. Neues Personalreglement (GA Schibli)
- 8. Beitritt zum Gemeindeverband "Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden" und Satzungen (GR Pfister)
- 9. Kreditabrechnung Sanierung von Entwässerungsanlagen GEP (GA Schibli)
- 10. Voranschlag 2007 und Steuerfuss von 122 % (GA Schibli)
- 11. **Verschiedenes**, u.a. Mitteilungen, Termine etc. *anschliessend Apéro*

Begründungen und Anträge zu den Traktanden

1. Protokoll

■ Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2006 kann ab sofort bis zum Versammlungstag auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder auf der Homepage unter <u>www.wohlenschwil.ch/aktuelles</u> heruntergeladen werden. Der Gemeindeordnung entsprechend, wurde das Protokoll durch die Finanzkommission geprüft und in Ordnung befunden.

Als Gedankenstütze sind die Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung nachfolgend abgedruckt.

Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2006

Stimmberechtigte gemäss Stimmregister 901, davon waren 56 Stimmberechtigte oder 6,2 % anwesend.

- 1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 25.11.2005
- 2. Verwaltungsrechnung 2005 und Rechenschaftsbericht Gemeinderat 2005
- 3. Vertrag "Gemeinsamer Forstbetrieb mit einer Rechnung" mit einem Kreditanteil von Fr. 54'160.00 für den Einkauf in die bestehenden Mobilien.

ANTRAG

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2006 sei zu genehmigen.

2. Einbürgerung von Dicic Milos, geb. 1987 und Dicic Milosava, geb. 1989

Das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen um Einbürgerung in der Schweiz, im Kanton Aargau und in der Gemeinde Wohlenschwil stellen die Geschwister

- Dicic, Milos, geb. 25.08.1987, in Ausbildung (Polymechaniker), ledig
- Dicic, Milosava, geb. 17.08.1989, in Ausbildung (Kauffrau), ledig

beide Staatsangehörige von Serbien und Montenegro (je mit Niederlassungsbewilligung C). wohnhaft in Wohlenschwil, Grossfeldstrasse 1.

Der Vater der beiden Gesuchsteller hält sich bereits seit 1996 in der Schweiz bzw. in Wohlenschwil auf. Zusammen mit ihrer Mutter sind die Geschwister Dicic am 21.4.2000 in die Schweiz eingereist bzw. ihrem Vater nach Wohlenschwil nachgereist.

Gesetzliche Wohnsitzerfordernisse

- 12 Jahre in der Schweiz (Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt)
- 5 Jahre im Kanton Aargau
- 3 Jahre ununterbrochen in Wohlenschwil

Die beiden Gesuchsteller erfüllen die Wohnsitzerfordernisse für eine Einbürgerung.

Einbürgerungsgespräch; Integration bejaht

Der Gemeinderat führte mit den beiden Gesuchstellern ein Einbürgerungsgespräch durch. Dabei erhielt er den Eindruck, dass die Bewerber die Voraussetzungen zur Einbürgerung problemlos erfüllen. Sie sind mit unseren Lebensgewohnheiten vertraut, können sich in unserer Sprache verständigen und haben sich assimiliert.

Ausbildung, Tätigkeit

Dicic Milos lässt sich seit Sommer 2004 zum Polymechaniker ausbilden, derzeit bei der Alstom in Birr. Vorgängig besuchte er die Sekundarschulen in Wohlenschwil und Mellingen.

Dicic Milosava absolviert seit Sommer 2006 eine kaufmännische Lehre bei der Antalis in Lupfig. Vorgängig besuchte sie während einem Jahr die Kantonalen Schule für Berufsbildung sowie die Sekundarschulen in Wohlenschwil und Mellingen.

Einbürgerungsgrund

Nach dem gut sechsjährigen, ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz und in unserer Gemeinde, sehen die beiden Jugendlichen ihre persönliche und berufliche Zukunft in der Schweiz. Sie fühlen sich hier geborgen, sind mit unseren Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut.

Wie aus dem Gespräch u.a. hervorging, ist es ihr persönlicher Wille, Schweizer zu werden sowie unseren demokratischen Rechten und Pflichten nachzukommen. Im Übrigen wird auf den separaten Bericht der Gemeinde zum Einbürgerungsgespräch verwiesen (Form. KBüG 3).

Eingebürgert werden kann nur, wer

- a) in die schweizerischen und aargauischen Verhältnisse eingegliedert ist
- b) mit den schweizerischen und aargauischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist
- c) die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die öffentlichen und privaten Pflichten erfüllt
- d) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet

Die beiden Gesuchsteller erfüllen die einer Einbürgerung vorausgesetzten Eignungskriterien.

<u>Behandlungsgebühr</u>

Gemäss dem revidierten Bürgerrechtsgesetz, welches ab 1.1.2006 in Kraft ist, dürfen nur noch kostendeckende Gebühren erhoben werden. **Diese sind nicht mehr durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen**. Sie sind durch den Gemeinderat festzulegen.

Diese Gebühr beträgt höchstens Fr. 1'000.00 pro ausländische Person und kann auf höchstens Fr. 2'000.00 erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen a.o. Arbeitsaufwand erfordert. Für Gesuchstellende, welche das Gesuch vor dem zurückgelegten 23. Altersjahr eingereicht haben und mind. 5 Jahre Schulbildung in der Schweiz absolvierten, entrichten eine Gebühr von höchstens Fr. 750.00.

Ablehnung ohne Begründung ist unzulässig

Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils aus dem Jahre 2005, wird jede diskussionslose Ablehnung einer Einbürgerung nach positivem Antrag des Gemeinderates auf staatsrechtliche Beschwerde hin durch das Bundesgericht aufgehoben.

Konkret bedeutet dies in einem solchen Falle, dass das Bundesgericht eine Beschwerde gutheissen und der Gemeinde die Kosten auferlegen wird, falls sich niemand mit zulässigen, d.h. nicht diskriminierenden Argumenten gegen die Einbürgerung zu Wort meldet.

ANTRAG

Das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Wohlenschwil für die Geschwister

- Dicic, Milos, geb. 1987 und
- Dicic, Milosava, geb. 1989

sei zuzusichern.

3. Bruttokreditanteil von Fr. 131'000.00 für ein neues Pikettfahrzeug für die Feuerwehr Mellingen-Wohlenschwil

<u>Ausgangslage</u>

Für die gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Mellingen und Wohlenschwil ist ein Pikettfahrzeug notwendig. Das bisherige Fahrzeug, Jahrgang 1983, muss ersetzt werden. Neu soll ein leistungsfähigeres Modell angeschafft werden.



Pikettfahrzeuge dienen der Feuerwehr wie Tanklöschfahrzeuge als unverzichtbare Mittel für den Ersteinsatz. Damit wird

Material auf den Schadenplatz transportiert. Ein Pikettfahrzeug ist quasi ein fahrbares Feuerwehrmagazin.

Auswahlverfahren

Die Neubeschaffung des Pikettfahrzeuges wurde öffentlich ausgeschrieben. Nach einem ersten Auswahlverfahren wurden von den drei verbleibenden Firmen, gestützt auf ein Pflichtenheft, Offerten eingeholt. Diese sind von der Beschaffungsgruppe der Feuerwehrkommission geprüft und verglichen worden. Nach den umfangreichen Abklärungen, zu welchen auch Vorführungen gehörten, beantragt die Feuerwehrkommission die Anschaffung eines Fahrzeugs der Firma Brändle, Wil SG, Typ RW2 auf einem Fahrgestell Mercedes-Benz Atego. Es handelt sich um ein Modell, welches auch bei anderen Feuerwehren erfolgreich eingesetzt wird. Das Aargauische Versicherungsamt hat seine Zustimmung zu dieser Anschaffung in Aussicht gestellt.

Beschaffungskosten

Gemäss Offerte belaufen sich die Kosten auf Fr. 394'000 für das Fahrzeug und auf Fr. 51'000 für zusätzliche Ausrüstungen (Feuerwehrmaterial), total somit auf Fr. 445'000.

Subventionen

Vom Aarg. Versicherungsamt sind aus dem kantonalen Löschfonds Subventionen rund Fr. 202'000 (Fr. 182'600 für das Fahrzeug und Fr. 19'600 für das Material) zu erwarten. Die Nettoinvestitionen belaufen sich noch auf Fr. 243'000.

Kostenverteiler

Basierend auf dem Verteiler gemäss Gemeindevertrag (Sockel je 15 %, Rest im Verhältnis der Einwohner) ergeben sich für die beiden Gemeinden folgende Anteile, dies nach Aufrechnung der Subventionen:

Kredit- anteil	Mellingen	Wohlenschwil	Total
Brutto	Fr. 314'000	Fr. 131'000	Fr. 445'000
Netto	Fr. 167'000	Fr. 76'000	Fr. 243'000

Die Gemeindeversammlung hat über den Bruttokredit zu beschliessen.

Freigabe i.S. Finanzausgleich

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeinspektorat, hat den Kostenanteil der Gemeinde Wohlenschwil von brutto Fr. 76'000.00 im Sinne von § 5 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FLAV) zur Verwirklichung freigegeben.

ANTRAG

Der Bruttokreditanteil von Fr. 131'000.00 für ein neues Feuerwehr-Pikettfahrzeug sei zu bewilligen.

4. Bruttokredit von Fr. 87'100.00 für die Teilrevision Allgemeine Nutzungsplanung

Ausgangslage

Die aktuelle Allgemeine Nutzungsplanung der Gemeinde besteht aus folgenden rechtskräftigen Unterlagen:

Planungsinstrumente	Stand
Bauzonenplan 1:2'500 / Kulturlandplan 1:5'000	Beschluss Gemeindeversammlung 30.11.1990 Genehmigung Grosser Rat 30.06.1992
Bau- und Nutzungsordnung BNO	Beschluss Gemeindeversammlung 29.11.1996 Genehmigung Grosser Rat 25.03.1997
Bauzonenplanänderungen "Sandloch" und "Chrumbacher" 1:2'500	Beschluss Gemeindeversammlung 24.11.2000 Genehmigung Regierungsrat 21.02.2001
Richtlinien zur Zone Oberberg	Genehmigung Gemeinderat 05.12.1994
Waldgrenzenplan nach Waldgesetz	Genehmigung Kreisforstamt 11.06.2003

Weshalb eine Teilrevision der Allg. Nutzungsplanung?

Mit der Einleitung der Teilrevision der Allgemeinen Nutzungsplanung sollen die rechtskräftigen Planungsinstrumente überprüft und auf die aktuellen Ziele und Bedürfnisse der Gemeinde abgestimmt werden. Gleichzeitig sollen die teilweise veränderten übergeordneten bau- und planungsrechtlichen Grundlagen berücksichtigt werden. Ingesamt sollen im Sinne einer rollenden Planung die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Entwicklung geschaffen werden.

Schwerpunkt bildet die Überprüfung bzw. Anpassung der Bauzonengrösse, damit die bevölkerungsmässige Entwicklung der Gemeinde Wohlenschwil für die nächsten 15 bis 20 Jahre (Planungsperiode) sichergestellt werden kann. Die Gemeinde muss sich in einem gesunden Rahmen weiterentwickeln können, wenn sie vor allem in finanzieller Hinsicht bestehen will. Es muss somit zur Bebauung verfügbares Bauland zur Verfügung gestellt werden.

Ein kontinuierliches, gesundes Wachstum ist nötig. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich die Altersstruktur einer Gemeinde zu einseitig entwickelt. Auch hier gilt der Grundsatz "Stillstand = Rückschritt".

Ebenfalls soll überprüft werden, ob unüberbaute Flächen, die seit vielen Jahren in der Bauzone liegen und längerfristig nicht überbaut werden, neu der Landwirtschaftszone zugeteilt werden sollen.

U.a. die Zusammenfassung der Nutzungsplanung Kulturland und Bauzonenplan zu einem Gesamtplanwerk erweist sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen als notwendig und ist mit dem Grundsatz der Planbeständigkeit vereinbar, zumal die geltenden Vorschriften auf mehr als 15 Jahre alten Planungsgrundlagen beruhen. Damit können auch die Differenzen aufgrund der unterschiedlichen Plandarstellungen (bereits digital vorhanden) in Rechtsverbindlichkeit überführt werden.

Planungskosten

Es ist schwierig, für die geplante Revision der Allgemeinen Nutzungsplanung die Kosten zum Voraus exakt zu ermitteln. Die Kostenschätzung basiert auf einer Richtofferte und auf Schätzung nach Erfahrung.

Approximative Kostenschätzung

I.	Kosten Planer				
1.	Vorbereitungsarbeiten	Fr.	3'000.00		
2.	Zielformulierung	Fr.	7'000.00		
3.	Erarbeitung eines Leitbildes	Fr.	10'000.00		
4.	Grundlagenerarbeitung	Fr.	14'000.00		
5.	Überprüfung best. Festlegungen NP	Fr.	7'000.00		
6.	Entwürfe für Revision Nutzungsplanung	Fr.	7'000.00		
7.	Verfahren Teilrevision Nutzungsplanung	Fr.	9'000.00		
8.	Nebenkosten	Fr.	5'000.00		
9.	Mehrwertsteuer 7,6 % (Rundung)	Fr.	4'700.00		
	Total Kosten Planer	Fr.	66'700.00	Fr.	66'700.00
II.	Total Kosten Planer Weitere Kosten	Fr.	66'700.00	Fr.	66'700.00
II. 1.	Weitere Kosten	Fr.	8'000.00	Fr.	66'700.00
				Fr.	66'700.00
1.	Weitere Kosten Sitzungsgelder Arbeitsgruppe	Fr.	8'000.00	Fr.	66'700.00
1. 2.	Weitere Kosten Sitzungsgelder Arbeitsgruppe Druckkosten	Fr. Fr.	8'000.00 4'000.00	Fr.	66'700.00
1. 2. 3.	Weitere Kosten Sitzungsgelder Arbeitsgruppe Druckkosten Nachführen GemLis	Fr. Fr. Fr.	8'000.00 4'000.00 2'000.00	Fr.	66'700.00
1. 2. 3. 4.	Weitere Kosten Sitzungsgelder Arbeitsgruppe Druckkosten Nachführen GemLis Verschiedenes, Unvorhergesehenes	Fr. Fr. Fr. Fr.	8'000.00 4'000.00 2'000.00 5'000.00	Fr.	66'700.00 20'400.00

Dem Verfahrensablauf entsprechend, werden sich diese approx. Planungskosten voraussichtlich über einen Zeithorizont von 3 bis 4 Jahren (2007 bis 2010) verteilen.

Subventionszusicherung

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt BVU, Abteilung Raumentwicklung, hat an die Kosten von Fr. 87'100.00 einen Staatsbeitrag von 17 % oder Fr. 14'807.00 verbindlich zugesichert.

Freigabe i.S. Finanzausgleich

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeinspektorat, hat das Vorhaben im Sinne von § 5 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FLAV) bis zum Höchstbetrag von Fr. 72'293.00 zur Verwirklichung freigegeben.

Zielformulierung

Anhand konkreter Probleme und Fragestellungen sollen die Ziele formuliert werden, welche die verschiedenen Bereiche der Nutzungsplanung umfassen und die Richtung der Problemlösung mit konkreten Massnahmen aufzeigen. Die Ziele dienen als Grundlage zur Festlegung der räumlichen Entwicklung in der Gemeinde. Sie sagen z.B. aus,

- welche Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde anzustreben ist.
- wie die bestehenden Infrastrukturen (Schule, Werkleitungen) optimal genutzt werden können,
- welche Qualitäten im Siedlungsgebiet zu erhalten sind, wo eine Aufwertung nötig ist,
- ob und wie viel zusätzliches Bauland einzuzonen ist oder wo allenfalls "einwohner-relevante" Umzonungen vorgenommen werden können,
- · welche Bevölkerungsstruktur / Bauform zu fördern ist,
- wie attraktive Naherholungsräume erhalten und wo nötig gefördert werden können.

Der Bevölkerung geben die Zielformulierungen einen Überblick über die Planungsziele der Gemeinde. Dem Gemeinderat dienen sie als Führungsinstrument.

Die Mitwirkung der Bevölkerung

ist Bestandteil der Nutzungsplanung (Art. 4 RPG, § 22 BauG). Damit die Planung von der Bevölkerung und den zuständigen Behörden mitgetragen wird, ist eine "offene Planung" anzustreben, die in allen Phasen transparent bleibt. In der Mitwirkung hat die Bevölkerung die Gelegenheit, sich am Planungsprozess zu beteiligen. Mit der Mitwirkung soll somit erreicht werden, dass

- die Bevölkerung über die Ziele und den Ablauf der Planung orientiert ist,
- die Anliegen der Bevölkerung in die Planung einfliessen können,
- die Planung in der Bevölkerung abgestützt ist.

Schlussbemerkung

Mit der Teilrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland erhält die Gemeinde ein Planungsinstrument, welches auf die aktuellen Bedürfnisse abgestimmt ist. Damit wird es möglich, eine kontinuierliche Entwicklung in der Gemeinde über eine Planungsperiode von ca. 15 Jahren sicher zu stellen und gleichzeitig die Lebensqualität zu erhalten.

ANTRAG

Dem Bruttokredit von Fr. 87'100.00 für die Teilrevision der Allgemeinen Nutzungsplanung sei zuzustimmen.

5. Kredit von Fr. 90'000.00 für Hochwasserschutz-Entwässerungsanlagen

Ausgangslage

Infolge des Hochwassers der Reuss im August 2005 wurden nebst Kulturlandflächen, Verkehrswegen und Liegenschaften auch grosse Teile des Abwassernetzes von Büblikon unter Wasser gesetzt sowie Anlageteile des Regenbeckens Rüssmatte beschädigt. Einerseits ist durch den Entlastungskanal, der zur Reuss führt, Hochwasser in das Regenbecken eingedrungen. Andererseits war das Pumpwerk linke Reussseite überlastet, was zu Rückstau in die Kanalnetze Mellingen und Büblikon führte. Zudem drang durch das Schutzrohr einer elektrischen Zuleitung Wasser vom Messschacht in den Betriebsraum des Regenbeckens und beschädigte Teile der Steuereinrichtung. Weiter wurde der Motor der Abflussdrosselung überschwemmt.

Anlässlich von Begehungen und Besprechungen mit Vertretern der Gemeinden Mellingen und Wohlenschwil, der ARA Mellingen sowie den jeweiligen Gemeindeingenieuren wurde folgendes weitere Vorgehen vereinbart:

- Bestandesaufnahme aller Vorkommnisse und Schäden im Zusammenhang mit dem Hochwasser.
- Ausarbeiten von Massnahmenplänen mit dem Ziel, bei einem weiteren Hochwasser der Reuss mit ähnlich hohem Überflutungsniveau die Abwasserkanäle und Bauwerke gegen eindringendes Wasser und Schwemmsand möglichst zu schützen. Dadurch kann der Klärbetrieb aufrechterhalten und die Gefahr von Kellerüberflutungen infolge Rückstaus in den Kanälen grösstenteils eliminiert werden.

Bestandesaufnahme der Vorkommnisse

Die einzelnen Vorkommnisse wurden durch das Ingenieurbüro H. Tanner AG in einem Plan eingetragen und in einem ergänzenden Bericht erläutert. Demgemäss ergeben sich folgende Massnahmen:

Bereits veranlasste Sofortmassnahmen 2006

Damit das Regenüberlaufbecken wieder in Betrieb genommen werden konnte, wurden im Jahre 2006 kurzfristig folgende Sofortmassnahmen veranlasst, wobei die vom Unwetter verursachten Schäden durch die Versicherung gedeckt werden:

- Der durch den Rückstau aus dem Pumpwerk linke Reussseite beschädigte AUMA-Antrieb musste demontiert und im Werk revidiert werden.
- Die durch den Wassereinbruch beschädigten Geräte mussten ersetzt werden. Gleichzeitig wurde die Erfassung und Steuerung der zusätzlich vorgesehenen beiden Absperrschieber einbezogen. Die Steuerung wurde so ausgelegt, dass nach entsprechender technischer Nachrüstung, die Bewirtschaftung des Regenbeckens ab der ARA Mellingen bei Bedarf grundsätzlich möglich wäre.
- Gleichzeitig mit diesen Arbeiten erfolgte das Einrichten einer Registrierung der Abflusswerte. Die Daten können mit Bildschirmschreiber oder Datenträger ausgewertet werden.
- Bei starken Niederschlägen wird die Abflussmessung im Ablaufkanal zur ARA, die den Abfluss auf max. 22 l/s reguliert, regelmässig durch Rückstau aus dem Pumpwerk linke Reussseite unter Wasser gesetzt und damit der Schieber blockiert. Das Problem wurde mit dem Einbau eines elektrisch gesteuerten Schiebers im Ablaufkanal zur ARA gelöst.

Weitergehende Massnahmen im Jahre 2007

Um das Kanalnetz vor eindringendem Reusswasser zu schützen, sind weitergehende Massnahmen notwendig:

 Beim Auslauf des Entlastungskanals aus dem Regenbecken ist der Einbau eines hydraulisch gesteuerten Schiebers geplant, der sich beim Erreichen des kritischen Reusswasserspiegels selbsttätig schliesst.

- Zur Erfassung desselben erfolgt im Kontrollschacht Nr. 1020 die Montage einer Abtastelektrode. Der Schieber bleibt geschlossen, bis der Reusswasserspiegel sinkt, bzw. der Wasserspiegel im Regenbecken höher liegt.
- Einbau eines Entlüftungskamins beim Regenbecken (gemäss Vorgabe Kanton).
- Die im Überflutungsgebiet liegenden Schachtabdeckungen müssen dicht und gegen Abheben durch Innendruck bei Rückstau gesichert sein. Dies erfordert das Auswechseln von einzelnen Abdeckungen.

- Im Sammelkanal unterer Kanalweg müssen die fehlenden Verschraubungen wieder angebracht werden.
- Beim höher gelegenen Überlauf ist bachseitig eine Rückstauklappe einzubauen, damit kein Reusswasser in das Kanalnetz eindringt. Der Überlauf wird als Notentlastung für den Sammelkanal beibehalten. Der tiefer gelegene Überlauf ist aufzuheben.

Projektgenehmigung

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, hat am 25.8.2006 die Projektgenehmigung erteilt.

Kosten für die geplanten weitergehenden Massnahmen 2007

teeten iai die geplanten weitei generaten masenammen zeer				
Hydraulisch gesteuerter Schieber im Entlastungskanal zur Reuss und Geländer	Fr. 60'000.00			
Entlüftungskamin und Aufhebung Überläufe Sammelkanal/Schwarzgraben	Fr. 4'500.00			
Sanierung undichter Schachtabdeckungen	Fr. 6'200.00			
Bestandesaufnahme Ereignisse August 2005	Fr. 3'500.00			
Inkonvenienzen	Fr. 1'500.00			
Subtotal	Fr. 75'700.00			
Mehrwertsteuer 7,6 %	Fr. 5'753.00			
Verschiedenes, Unvorhergesehenes	Fr. 8'547.00			
Total Sanierungsaufwand 2007 z.L. Abwasserrechnung	Fr. 90'000.00			

Schlussbemerkungen

Mit den umschriebenen Massnahmen kann einerseits das Regenüberlaufbecken Rüssmatte wieder ordnungsgemäss betrieben werden. Andererseits leistet unsere Gemeinde ihren Beitrag, damit der Klärbetrieb in der ARA Mellingen auch bei einem weiteren Hochwasser der Reuss mit ähnlich hohem Überflutungsniveau wie im August 2005 aufrechterhalten werden kann. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn auch die übrigen Verbandsgemeinden die erforderlichen Massnahmen realisieren.

ANTRAG

Der Kredit von Fr. 90'000.00 für Hochwasserschutz-Entwässerungsanlagen sei zu genehmigen.

Anhang zu Traktandum 5 Hochwasserschutz Entwässerungsanlagen nach Mellingen Birrfeldstrasse K269 von Birrhard SBR 1250 503 D = 349.27 S = 346.80 D = 3349.13 3.47.06 0.000 EZ - 21.46-12.1 003 NG 8 D = 351.44 S = 349.19 96 65 D=351.60 S=349.60 Rüssmatte

6. Gemeindevertrag Regionalpolizei (RePol) Rohrdorferberg-Reusstal

Ausgangslage

Kanton und Gemeinden gewährleisten im Kanton Aargau die öffentliche Sicherheit. Die Gemeinden sind gemäss kantonaler Rechtsordnung verantwortlich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Gemeindegebiet (§ 37 Abs. 2 des Gemeindegesetzes). Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgte in der Vergangenheit in grösseren Gemeinden in der Regel durch eine Gemeindepolizei, unterstützt durch die Kantonspolizei, in kleineren Gemeinden durch den Gemeindeammann, ebenfalls unterstützt durch die Kantonspolizei. Die jüngste Vergangenheit zeigte mehrere Mängel dieses Systems auf:

- Mit den komplexer werdenden Bevölkerungsstrukturen wuchs die Belastung der Kantonspolizei, insbesondere dort, wo keine oder ungenügende lokale Polizeikräfte vorhanden waren.
- Dadurch geriet die Kantonspolizei an ihre Kapazitätsgrenze, es fehlten Ressourcen für die Kernaufgaben.
- Mit gestiegener Gewaltbereitschaft unserer Gesellschaft sind die Gemeindeammänner als Laien mit ihren Sicherheitsaufgaben heute zum Teil überfordert.
- Das Vorhandensein einer Lokalpolizei bei grösseren respektive deren Fehlen bei kleineren Gemeinden führte zu einer finanziellen Unausgewogenheit.

Um sich diesen veränderten Anforderungen stellen zu können, stimmte der Regierungsrat mit Beschluss vom 23.2.2000 dem Projekt "Horizont 2003" zur strukturellen Erneuerung der Kantonspolizei und Neuregelung der Aufgabenteilung zwischen kantonalen und kommunalen Sicherheitskräften zu.

Als Hauptstossrichtung dieses Projekts wurden umfassende organisatorische Optimierungen im Bereich der Kantonspolizei mit einer damit verbundenen Konzentration auf die Kernaufgaben und eine umfassendere Wahrnehmung der Aufgaben der lokalen Sicherheit durch die Gemeinden, wie dies die Kantonsverfassung vorsieht, festgelegt.

Das Polizeigesetz des Kantons Aargau ...

Das Projekt führte schliesslich zur Ausarbeitung des Polizeigesetzes, welches anlässlich der Volksabstimmung vom 28.5.2006 mit grossem Mehr von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern des Kantons Aargau angenommen wurde. Dieses Polizeigesetz hat folgende Bestimmungen, welche für die Gemeinden von Bedeutung sind:

Die Gemeinden sind nach Massgabe von § 19 für die so genannte lokale Sicherheit auf dem Gemeindegebiet zuständig. Diese umfasst die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, das Sicherstellen der dauernden Einsatzbereitschaft von Polizeikräften oder eines Pikettdienstes, die Überwachung und Kontrolle des ruhenden Strassenverkehrs auf dem ganzen Gemeindegebiet sowie des fliessenden Strassenverkehrs auf allen Strassen innerorts und auf Gemeindestrassen ausserorts sowie verwaltungspolizeiliche Aufgaben.

Ferner schreibt das Gesetz vor, wie die Gemeinden diese Aufgaben wahrnehmen müssen. Es stehen dazu drei Optionen offen: Entweder mit eigenen Kräften, zusammen mit anderen Gemeinden oder durch Einkauf bei der Kantonspolizei. Private Sicherheitsdienste können nur noch beigezogen werden, soweit es sich nicht um die Erfüllung hoheitlicher polizeilicher Aufgaben handelt.

....und seine Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden der Regionalplanungsgruppe Rohrdorferberg-Reusstal, namentlich Bellikon, Birmenstorf, Fislisbach, Mägenwil, Mellingen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf-Staretschwil, Remetschwil, Stetten, Tägerig und Wohlenschwil sind von diesen Neuerungen direkt betroffen, weil sie bisher über keine, nur über ungenügende oder nur über private eigene Polizeikräfte verfügen. Der Regionalplanungsverband hat deshalb schon vor mehreren Jahren die Initiative ergriffen und eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche nach einer Lösung für die künftige Gewährleistung der lokalen Sicherheit suchen sollte.

Die Gemeinden der Region Rohrdorferberg-Reusstal haben zwischen 1'300 und 5'000 Einwohner. Eine Zentrumsgemeinde mit einer deutlich grösseren Einwohnerzahl als die umliegenden Gemeinden fehlt in der Region. Von allem Anfang an war deshalb klar, dass die Gewährleistung der dauernden Einsatzbereitschaft über 24 Stunden während 365 Tagen im Jahr für eine einzelne dieser Gemeinden finanziell nicht tragbar wäre. Um diese Einsatzbereitschaft durch ieweils zwei Personen Tag und Nacht zu gewährleisten, sind nämlich mindestens acht Stellenpensen erforderlich. In der ganzen Region könnten diese acht Pensen hingegen auf rund 24'000 Einwohner verteilt werden. Es liegt deshalb im Interesse aller Gemeinden, eine gemeinsame Lösung anzustreben. Erste Abklärungen ergaben, dass die ganze Region in der Lage wäre, eine kompetente und kostengünstige Regionalpolizei zu bilden und zu betreiben.

Schon früh zeigte sich hingegen, dass die Option des Einkaufs der lokalen Sicherheit bei der Kantonspolizei für die Gemeinden kostenmässig unattraktiv wäre. Dieser Eindruck wurde bestätigt durch die konkreten Angebote, welche von der Kantonspolizei gestellt wurden. Im Weiteren hätten die Gemeinden auch keine Einflussnahme auf die Dienstleistungen des Kantons.

Auch die beiden in der Nähe gelegenen städtischen Polizeikorps von Baden und Bremgarten signalisierten, dass sie kein Interesse hätten, ihre Dienstleistungen auf eine ganze zusätzliche Region auszuweiten. Die Option mit den privaten Sicherheitsdiensten wurde vom kantonalen Gesetz verunmöglicht.

Die neue Gesetzgebung sieht vor, dass Gemeinden, welche alleine oder im Verbund mit anderen Gemeinden keine lokalen Polizeikräfte betreiben, die Leistungen der Kantonspolizei automatisch in Rechnung gestellt würden.

In einem Grundsatzentscheid kam die Arbeitsgruppe in der Folge zum Schluss, gemeinsam eine eigene Regionalpolizei aufzubauen. Einzig die Gemeinden Birmenstorf und Künten entschieden sich für eine andere Lösung (Anschluss an Baden bzw. Bremgarten). Durch diesen solidarischen Grundsatz kann die kritische Grösse für den Betrieb einer Regionalpolizei erfüllt werden.

Die Regionalpolizei Rohrdorferberg- Reusstal

Bei der Ausgestaltung der Polizeiorganisation stellte sich die Grundsatzfrage, einen eigenen Gemeindeverband zu gründen oder die Dienstleistung auf Vertragsbasis durch eine Gemeinde anzubieten. Die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden entschieden sich für einen RePol-Vertrag mit der Gemeinde Niederrohrdorf. Diese Organisationsform erwies sich als schlanker und flexibler als ein Gemeindeverband.

Der RePol-Vertrag basiert auf folgenden Grundlagen:

- Die Gemeinde Niederrohrdorf führt eine Polizeiorganisation, welche als Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal allen angeschlossenen Gemeinden die Dienstleistungen zur Gewährleistung der lokalen Sicherheit nach Polizeigesetz anbietet.
- Die Regionalpolizei übernimmt sämtliche polizeilichen Aufgaben, welche den Gemeinden zufallen.

- Die vorgesehenen Vertragsgemeinden (Bellikon, Fislisbach, Mägenwil, Mellingen, Oberrohrdorf-Staretschwil, Remetschwil, Stetten, Tägerig und Wohlenschwil) können in beratenden Gremien Einfluss auf die Tätigkeit der Regionalpolizei nehmen.
- Die Regionalpolizei gewährt einen 24-Stunden Einsatz und ist die Ansprechstelle der Bevölkerung für Ruhe, Ordnung und Sicherheit.
- Die Regionalpolizei wird von der Gemeinde Niederrohrdorf wie ein Eigenwirtschaftsbetrieb geführt, d.h. es findet eine separate Rechnungsführung statt und es wird ein langfristiger Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben angestrebt.
- Die Finanzierung erfolgt über einen Pro-Kopf-Beitrag sämtlicher Gemeinden.
- Dieser Beitrag liegt angesichts der nicht sehr markanten Grössenunterschiede der beteiligten Gemeinden für alle Gemeinden gleich hoch und beträgt im Jahre 2007 Fr. 25.00 pro Einwohner/in.
- Sämtliche (Bussen-) Einnahmen der Regionalpolizei fliessen in deren Rechnung ein.
- Der Vertrag mit Niederrohrdorf ist mit einer zweijährigen Frist kündbar, erstmals auf Ende 2011.

 Vertragsänderungen können von den Gemeinderäten vorgenommen werden. Damit solche Vertragsänderungen rechtskräftig werden, müssen die zustimmenden Gemeinderäte mindestens 2/3 der Bevölkerung sämtlicher Vertragsgemeinden vertreten.

Inkraftsetzung

Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen auf den 1. Januar 2007 in Kraft, falls die Gemeinden, die ihm zustimmen mindestens 80% der betroffenen Bevölkerung umfassen.

Einsichtnahme/Bezug Vertrag

■ Der RePol-Vertrag samt Anhängen kann während der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung eingesehen und/oder bei der Gemeindekanzlei angefordert werden. Ebenfalls stehen diese Unterlagen auch digital zur Verfügung unter www.wohlenschwil.ch/aktuelles

Empfehlung zur Annahme

Die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden sind überzeugt, mit diesem Vorschlag eine faire und den regionalen Gegebenheiten bestens angepasste Lösung für die Gewährleistung der regionalen Sicherheit nach gültigem Polizeigesetz gefunden zu haben. Sie empfehlen deshalb die Zustimmung zum Vertragswerk.

ANTRAG

Der vorliegende RePol-Vertrag zwischen den Gemeinden Niederrohrdorf, Bellikon, Fislisbach, Mägenwil, Mellingen, Oberrohrdorf-Staretschwil, Remetschwil, Stetten, Tägerig und Wohlenschwil zur Gewährleistung der lokalen Sicherheit durch eine Regionalpolizeiorganisation unter Führung der Gemeinde Niederrohrdorf sei zu genehmigen.

7. Neues Personalreglement

Ausgangslage

Das geltende Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Wohlenschwil vom 1. Januar 1989 entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Es bedarf einer Gesamtrevision mit Anpassung an die neuen Gegebenheiten.

Eine Arbeitsgruppe (Gemeinderat, Finanzkommission, Personal) hat einen Reglementsentwurf ausgearbeitet, welcher sich u.a. an neuere Personalerlasse anderer Gemeinden der Region anlehnt.

Neues Personalreglement

Das Personalreglement, welches per 1. Januar 2007 in Kraft treten soll, beinhaltet gegenüber dem heutigen Dienst- und Besoldungsreglement folgende wesentliche Neuerungen:

- Abschaffung des Beamtenstatus für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Begründung von öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnissen mit üblichen Kündigungsfristen
- Wegfall der generellen Anbindung an Regelungen des Kantons (Staatspersonal)
- Neuregelung Treueprämien
- Einführung einer neuzeitlichen Ferienregelung
- Möglichkeit von flexiblen Arbeitszeiten

Das Reglement beinhaltet bewusst einfache und gut anwendbare Bestimmungen. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Regelungen bestimmen. Gegenüber dem bisher gültigen Reglement ergeben sich für die Gemeinde keine finanziellen Veränderungen.

Besoldungsskala / Einstufungen

Das System der bisherigen Besoldungsskala soll beibehalten werden. Die Beträge wurden dem aktuellen Teuerungsstand angepasst. Die Besoldungskategorien sind von 5 auf 4 zusammengefasst worden und werden den vorhandenen Funktionen gerecht. Anstelle eines modernen aber sehr aufwändigen Leistungsbeurteilungssystems wurde die jährliche Erhöhung beibehalten. Wenn spezielle Situationen es erfordern, kann der Gemeinderat entsprechend Einfluss nehmen. Der Besitzstand des bisherigen Reglementes soll für alle Angestellten erhalten bleiben.

Stellenplan

Der Stellenplan entspricht dem heutigen Personalbestand. Er gilt als Bestandteil des Reglementes.

Vernehmlassung

Das neue Personalreglement wurde im Entwurf den betroffenen Angestellten zur Vernehmlassung vorgestellt und wurde von diesen in der vorliegenden Form akzeptiert.

Schlussbetrachtung

Gemeinderat und Finanzkommission sind der festen Überzeugung, mit dem neuen Reglement die Voraussetzungen für eine moderne und zukunftsgerichtete Personal- und Lohnpolitik zu schaffen.

Einsichtnahme/Bezug Reglement

■ Das Personalreglement samt Anhängen I-III kann während der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung eingesehen und/oder bei der Gemeindekanzlei angefordert werden. Diese Unterlagen stehen zudem digital zur Verfügung unter www.wohlenschwil.ch/aktuelles

ANTRAG

Das neue Personalreglement mit den Anhängen I bis III, mit Inkraftsetzung per 1.1.2007, sei zu genehmigen.

8. Beitritt zum neuen Gemeindeverband "Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden" und Genehmigung Satzungen

<u>Ausgangslage</u>

Die Mütter- und Väterberatung des Bezirks Baden (MVB) wird gemäss geltender Vereinbarung vom 1.1.1996 gemeinsam von der Pro Juventute, Bezirk Baden, und den angeschlossenen 26 Einwohnergemeinden geführt. Sie hat den Auftrag, die Eltern eines Säuglings in Fragen zu Pflege, Ernährung, Erziehung, Entwicklung des Kindes etc. zu beraten. Im Jahr 2003 kündigte die Stadt Baden diese Vereinbarung vorsorglich und forderte die MVB auf

- die Trägerschaft zu überprüfen und eine neue Trägerschaft zu bilden
- für die Stadt Baden die Beratungstätigkeit auf ein- bis fünfjährige Kinder auszudehnen
- einen Vorschlag für ein neues, stärker leistungsorientiertes Finanzierungsmodell zu erarbeiten
- die Leistungsvereinbarung anzupassen.

Die Stadt Baden erklärte sich bereit, an der Erarbeitung dieser Grundlagen mitzuwirken und die Kündigung zu sistieren, bis die Fragen der Trägerschaft und der künftigen Finanzierung geklärt sind.

Die Pro Juventute beschloss an der Bezirkskonferenz 2004, sich aus der Trägerschaft der MVB zurück zu ziehen, sobald eine neue Trägerschaft gebildet ist.

Der Vorstand der MVB, der sich aus Vertretern der Gemeinden und einer Vertreterin der Pro Juventute zusammensetzt, bildete für die Erarbeitung der Grundlagen ein Projektteam und eine Begleitkommission.

Die Begleitkommission schlug im Oktober 2004 vor, dass die MVB zwecks Abklärungen für einen Zusammenschluss den Kontakt mit anderen Institutionen suchen solle.

In der Folge fanden Gespräche mit der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden (AVS) und der Jugend- und Familienberatung des Bezirks Baden (JFB) statt. Man einigte sich darauf, Abklärungen für einen möglichen Zusammenschluss der drei Gemeindeverbände zu treffen. Die Delegiertenversammlungen der JFB und AVS bewilligten am 31. August 2005 einen entsprechenden Projektkredit. Im Herbst 2005 kamen die Vorstände der AVS und der JFB zum Schluss, dass ein Zusammenschluss zu einem Sozialverband mehr Nach- als Vorteile bringe, weshalb sie sich aus dem Projekt zurückzogen.

Die Begleitkommission schlug daraufhin vor, die MVB als eigenen Gemeindeverband weiter zu führen. Die Delegiertenversammlung stimmte diesem Vorschlag und den diesbezüglich ausgearbeiteten Satzungen am 7.6.2006 zu unter der Bedingung, dass das Projekt Sozialverband weiter geführt werden müsste, wenn die Delegierten der JFB und AVS an ihren Delegiertenversammlungen vom 16.8.2006 doch noch an dem Projekt festhalten möchten. Dies war nicht der Fall.

Organisation

Als Organe des Gemeindeverbandes sind vorgesehen:

- Abgeordnetenversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ des Gemeindeverbandes. Sie besteht aus Vertretern der Verbandsgemeinden.

Der Vorstand besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder wird aus dem Kreis der Abgeordneten gewählt. Mindestens ein Sitz im Vorstand wird mit einer Fachperson aus dem Sozial- und Gesundheitswesen besetzt, die aber nicht Angestellte des Verbandes ist. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören.

Dienstleistungen

Die Dienstleistungen der MVB haben die Prävention und Gesundheitsförderung bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum Alter von fünf Jahren zum Ziel. Das Angebot ist freiwillig, grundsätzlich unentgeltlich und steht allen Familien und werdenden Eltern offen.

Die Kerndienstleistungen umfassen folgendes:

- Pflegeberatung
- Ernährungsberatung

- Stillberatung
- Entwicklungsberatung
- Erziehungsberatung
- Psychosoziale Beratung

Finanzierung

Bis anhin wurden die Kosten der MVB, nach Abzug des Staatsbeitrages, von den Einwohnergemeinden beglichen. Sie haben die anfallenden Kosten nach Massgabe ihrer Bevölkerungszahlen per 31. Dezember des Budgetvorjahres getragen. Das neue Finanzierungsmodell beruht neu auf zwei Hauptsäulen:

- Betriebsbeitrag der Gemeinden, Betrag auf der Basis pro Einwohner (Deckung von ca. 40 % des Betriebsaufwandes)
- ➤ Leistungsbezogene Abgeltung der Gemeinden, Zahlungen für die in den Gemeinden erbrachten Beratungsleistungen, Berechnung der Kosten pro Beratungsstunde (Deckung von ca. 60 % des Betriebsaufwandes)
- Freiwilliger Unkostenbeitrag der Leistungsbezüger (symbolische finanzielle Mitbeteiligung an den Beratungskosten).

Der freiwillige Unkostenbeitrag sollte je nach Kapazität zwischen Fr. 20.00, Fr. 50.00 und Fr. 70.00 betragen. Für Leistungen, die nicht mehr zum Grundbedarf gehören, sollen die Leistungsbezüger in Zukunft einen sozialverträglichen Beitrag bezahlen.

Für die Berechnung der leistungsbezogenen Abgeltung pro Gemeinde wird ein System mit Taxpunkten und Taxpunkt-Werten festgelegt, da nicht alle Beratungsleistungen den gleichen zeitlichen Aufwand bedeuten (Telefonberatung, Hausbesuche etc.).

Die Gemeinden bezahlen Akontobeiträge an die MVB, welche auf der Basis des letzten Rechnungsjahres erhoben werden. Nach Ablauf des Rechnungsjahres werden die effektiven Beiträge der einzelnen Gemeinden ermittelt und eine definitive Abrechnung erstellt.

Die Differenz zwischen den Budgetbeiträgen und den effektiven Gemeindebeiträgen wird im Folgejahr gutgeschrieben oder belastet und mit dem neuen Budget-Gemeindebeitrag verrechnet.

Beitrag Gemeinde Wohlenschwil 2007

Die Gemeinde Wohlenschwil hat für das Jahr 2007 mit einem Beitrag von Fr. 5'600.00 zu rechnen (bisher rund Fr. 7'200.00).

Terminplan

Der Start des Gemeindeverbandes ist auf den 1. Januar 2007 vorgesehen.

Einsichtnahme/Bezug Satzungen

■ Die Satzungen inkl. Beilagen k\u00f6nnen w\u00e4hrend der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung eingesehen und/oder bei der Gemeindekanzlei angefordert werden. Sie stehen auch digital unter www.wohlenschwil.ch/aktuelles zur Verf\u00fcgung.

ANTRAG

Dem Beitritt zum Gemeindeverband "Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden" sei zuzustimmen und die Satzungen seien zu genehmigen.

9. Kreditabrechnung "Sanierung von Entwässerungsanlagen GEP"

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14.5.2004 bewilligten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einen Verpflichtungskredit von Fr. 160'000.00 für die Sanierung von Entwässerungsanlagen gemäss Generellem Entwässerungsplan GEP.

<u>Umfang der Arbeiten</u>

Diese Arbeiten wurden in den Jahren 2004 bis 2006 ausgeführt und beinhalteten folgendes:

- Kanalfernsehuntersuch des gesamten Abwassernetzes auf einer Länge von rund 10 km mit Erstellung eines Zustandsplanes und einem Sanierungsprogramm.
- Sanierung in 1. Dringlichkeitsstufe von Leitungen mittels Robotertechnik und Reliningverfahren (Büeblikerstrasse, Moosweg, Museumsstrasse, Schulstrasse, Mattenweg) und diversen Kontrollschächten.

Kreditabrechnung

Beschrieb	Baukosten Fr.	Kredit im Vergleich mit den
	inkl. Mwst.	Baukosten Fr. inkl. Mwst.
Kredit GV vom 14.05.2004	160'000.00	
Anlagekosten 2004	61'471.85	
Anlagekosten 2005	68'092.30	
Anlagekosten 2006	22'567.65	152'131.80
Kreditunterschreitung	- 7'868.20	
		(- 5,1 %)

Bemerkungen

Obwohl nicht vorgesehen, wurden zusätzlich auch die wichtigsten Sauberwasserleitungen gespült und mittels Kanalfernsehen auf ihren Zustand hin kontrolliert. Alleine die Beseitigung der Kalkablagerungen in Meteorleitungen im Gebiet Moosweg mit anschliessendem Kanalfernsehuntersuch verursachten zusätzliche Kosten von rund Fr. 12'000.00. Trotz dieser Mehrleistungen konnte der bewilligte Kredit erfreulicherweise eingehalten bzw. gar um Fr. 7'868.20 bzw. um 5,1 % unterschritten werden.

ANTRAG

Die Kreditabrechnung "Sanierung von Entwässerungen GEP" sei zu genehmigen.

10. Voranschlag 2007 und Steuerfuss 122 %

Den Voranschlag 2007 finden Sie zusammen mit den detaillierten Erläuterungen und Begründungen in dieser Broschüre abgedruckt.

Der Voranschlag 2007 basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 122 %.

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2007 mit der Finanzkommission besprochen und zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Vorprüfung Gemeindeinspektorat

Das Gemeindeinspektorat hat den Voranschlag 2007 vorgeprüft und diesem zugestimmt. Es weist darauf hin, dass die Gemeinde Wohlenschwil per Ende 2007 vermutlich überschuldet sein wird und deshalb ein Teil der Überschuldung voraussichtlich mit zusätzlichen Beiträgen aus dem Finanzausgleichsfonds abgedeckt wird, wobei ein beträchtlicher Teil durch die Gemeinde selber zu finanzieren ist.

Bei Fragen zum Voranschlag 2007 oder dem Investitionsprogramm mit Finanzplan steht Ihnen unsere Finanzverwalterin Frau Sabina Egli von Montag bis Donnerstagvormittag während den Bürozeiten gerne für Auskünfte bzw. für ein klärendes Gespräch zur Verfügung (Tel. 056 481'70'52).

ANTRAG

Der Voranschlag 2007 mit einem Steuerfuss von 122 % sei zu genehmigen.

11. Verschiedenes

Der Gemeinderat wird hier Informationen über aktuelle Geschäfte, insbesondere über den Stand i.S. Mehrzweckhalle, und über bevorstehende Veranstaltungen abgeben.

Unter diesem Traktandum haben Sie, werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, dem Gemeinderat Anfragen und/oder Anregungen zu unterbreiten. Im Übrigen können Sie hier vom Vorschlagsrecht gemäss § 28 des Gemeindegesetzes Gebrauch machen.

Die Rechte des Stimmbürgers

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannt formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 2 Gemeindegesetz). Diese Antragsstellung hat unter dem Traktandum "Verschiedenes" zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder

an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz). Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeinde- und der Ortsbürgergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Veröffentlichung erfolgt im Lokalanzeiger (Reussbote) der Gemeinde (Pt. IV. Gemeindeordnung).

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz und Pt. III Gemeindeordnung).

Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Urnenabstimmung/Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz). Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeinde- und Ortsbürgergemeindeversammlung kann gemäss den §§ 106 ff Gemeindegesetz beim Departement des Innern, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (Frist: 20 Tage), sofern es sich nicht um eine Beschwerde nach Wahlgesetz (Frist: 6 Tage) an die gleiche Instanz handelt.

Gemeinderat 2006 / 2009 (vom Volk gewählt)

Name, Vorname, Funktion	Adresse, Tel., Fax	Ressorts
Schibli Erika Frau Gemeindeammann im Amt als GR seit 1.1.1994 im Amt als GA seit 1.1.1998 Stellvertretung: Meyer Peter	Rebberg 1, Büblikon 5512 Wohlenschwil Tel. P 056 491 22 33 Fax P 056 491 30 60 Tel. G 079 353 30 64 sci-treuhand@bluewin.ch	 Abstimmungen, Wahlen Bürgerrechtswesen Finanzen, Steuern Handel, Gewerbe und Industrie Personal, Verwaltung, Vertretung gegen innen und aussen Stiftungen
Meyer-Peter Vizeammann im Amt als GR seit 01.01.1994 im Amt als VA seit 15.01.1995 Stellvertretung: Spreuer Werner	Rötlerstrasse 11, Büblikon 5512 Wohlenschwil Tel. P 056 491 27 11 Fax P 056 491 29 21 Tel. G 056 448 97 01 Fax G 056 448 97 09 pe.meyer@tiscalinet.ch	 Bestattungs- und Friedhofwesen Feuerwehr Forst- und Jagdwesen Gemeindewerk Kultur, Sport und Freizeit Landwirtschaft, Naturschutz, Nitratobmann Verkehr, Strassen, Wege
Spreuer Werner Gemeinderat im Amt seit 01.01.1998 Stellvertretung: Ruckstuhl Roland	Haldenstrasse 10 5512 Wohlenschwil Tel. P 056 491 19 24 Tel. G 056 444 28 18 Natel 079 644 87 86 werner.spreuer@nok.ch werner.spreuer@bluewin.ch	 Abwasserentsorgung Elektra- und Energieversorgung, Elektrizitätswerk Grundbuch und Vermessung Öffentlicher Verkehr Öffentliche Gewässer, Fischerei Strassenbeleuchtung Wasserversorgung
Ruckstuhl Roland Gemeinderat im Amt seit 01.01.2006 Stellvertretung: Pfister Maja	Mattenweg 7 5512 Wohlenschwil Tel. P 056 491 05 75 Tel. G 044 493 00 00 Natel 079 336 45 85 roland.ruckstuhl@ruckstuhlag.ch	 Abfallentsorgung Bau- und Planungswesen, Regionalplanung Brandschutz und Feuerpolizei Militär, Schiessanlage Polizeiwesen, Zivilschutz Umweltschutz
Pfister-Blaser Maja Gemeinderätin im Amt seit 01.01.2006 Stellvertretung: Schibli Erika	Bienenweg 18 5512 Wohlenschwil Tel. P 056 491 23 91 Tel. G 056 203 40 20 Natel 079 666 68 13 pfister-blaser@bluewin.ch	 Alter Bildungswesen inkl. Schulhauswart Gesundheitswesen Jugend und Familien, Kirchen Öfftl. Liegenschaften, Schulanlagen Sozialwesen, Vormundschaftswesen



Gemeinde Wohlenschwil

P.P.

5512 Wohlenschwil

Stimmrechts-Ausweis

für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom Freitag, 24. November 2006

Bitte hier abtrenner

Dieser Stimmrechts-Ausweis ist beim Eingang in das Versammlungslokal den Stimmenzählern abzugeben.